



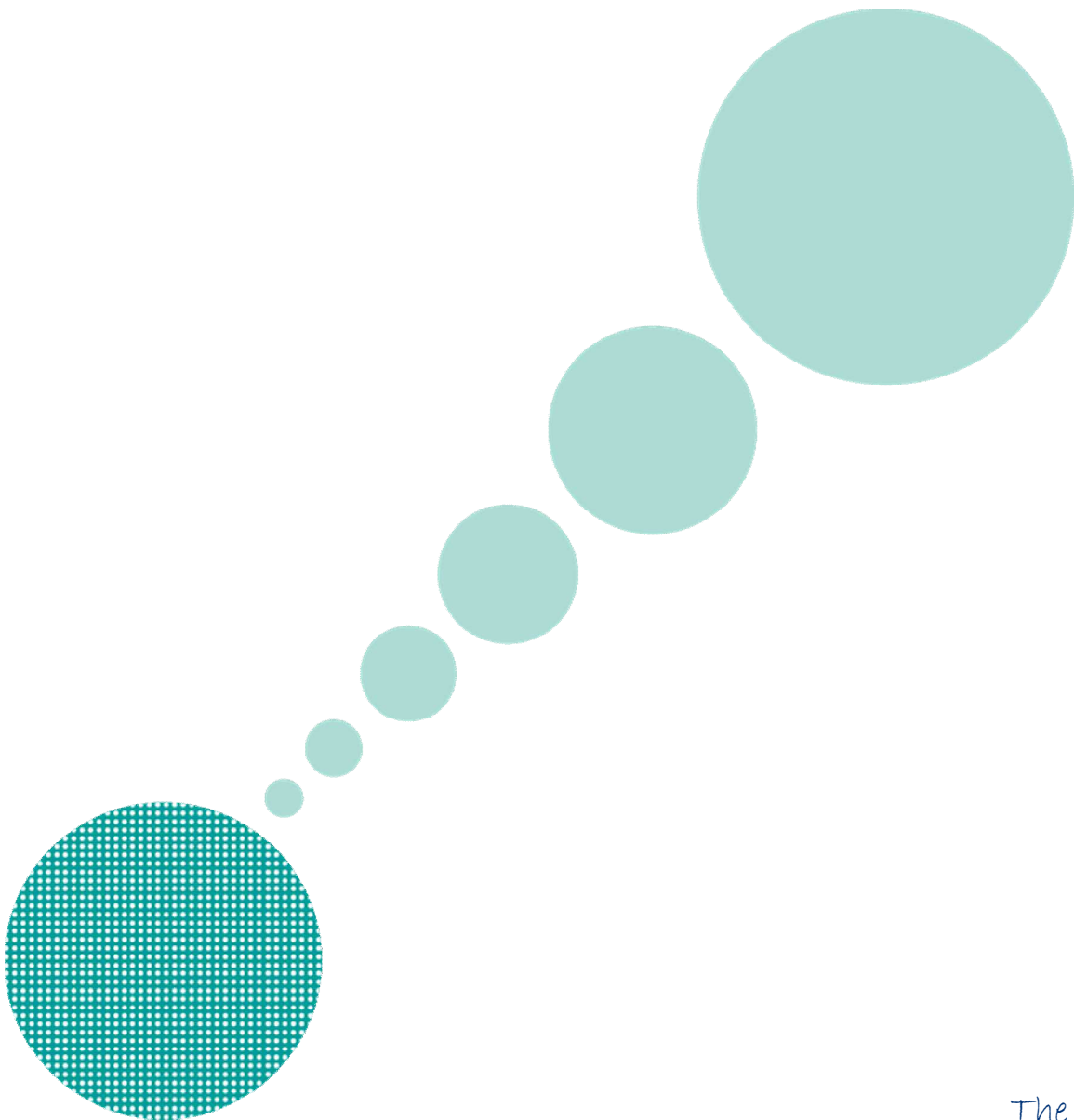
Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# UHY – NEWSletter

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

1. QUARTAL 2020



The network  
for doing  
business

An independent member of UHY International





# UHY – NEWSletter

## EDITORIAL

Das letzte Drittel des 1. Quartals 2020 ist angebrochen und es zeichnet sich bereits ab, dass das Jahr 2020 von den Folgen einer weltweiten Pandemie dem SARS-CoV-2 (Coronavirus) geprägt sein wird. Mangels aussagekräftiger konjunktureller Daten ist noch nicht abschätzbar, wie stark und wie lange die deutsche Wirtschaft unter den Folgen des Coronavirus leiden wird. Aus diesem Grund haben wir Ihnen zu Beginn dieses Newsletters eine Zusammenstellung hilfreicher Maßnahmen zur Überbrückung und Stabilisierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von deutschen Unternehmen aufbereitet.

Waren Sie im neuen Jahr bereits beim Bäcker? Wenn ja, werden Sie festgestellt haben, dass Ihnen ein Bon ausgehändigt wird, auch wenn Sie vielleicht nur ein Brötchen gekauft haben. Grund ist die Gesetzesänderung durch die sogenannte „Bon-Pflicht“, die ab 1. Januar 2020 für alle Verkäufe ohne Mindestgrenze gilt. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Nutzung von Mogelkassen und die damit vermutete Steuerhinterziehung zu unterbinden bzw. deutlich zu erschweren. Technisch ist die Umsetzung jedoch vielfach nicht möglich, so dass bestimmte Angaben und Meldepflichten noch bis zum 1. Oktober 2020 ausgesetzt sind. Kleinere Unternehmen haben zwar die Möglichkeit, unter bestimmten engen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Finanzämter diese Befreiung kulant oder restriktiv gewähren. Nach unseren Erfahrungen vertagen die Finanzämter die Entscheidungen über die Anträge mit Hinweis auf derzeit noch laufende Beratungen auf Bundes- und Länderebene, so dass die Belegausgabepflichten ausnahmslos zu erfüllen sind.

In unserem Interview stellt Isabel Schellenberg die HB Reavis-Gruppe sowie das Projekt Work.Eat.Meet auf dem ehemaligen Schlachthofgelände in Berlin vor. Frau Schellenberg ist Geschäftsführerin der UBX Objekt Berlin S.à r.l. Die UBX hat als Tochtergesellschaft der HB Reavis-Gruppe das Gelände erworben. Derzeit wird das Gelände unter Einbeziehung der denkmalgeschützten Hallen revitalisiert und neu bebaut.

Wir wünschen Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr.

Ihr  
UHY & LKO Team



Dr. Horst Michael Leyh  
WP/StB



Birgit Seidel  
WPIn/StBin



Gunter Stoeber  
WP/StB



Thomas Wahlen  
RA/WP

## INHALT

**SARS-CoV-2: Maßnahmen und Informationen zur Überbrückung der Pandemie**

**SEITE 3**

**Interview mit Isabel Schellenberg, Geschäftsführerin der UBX 2 Objekt Berlin S.à r.l.**

**SEITE 5**

**Neue Anforderungen an die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen**  
Tobias Gerdemann, Köln

**SEITE 7**

**Steuer News**

**SEITE 10**

**HGB News**

**SEITE 13**

**IT-News**

**SEITE 14**

**Impressum**

**SEITE 15**

*The network  
for doing  
business*



# UHY – NEWSletter

## SARS-COV-2 (CORONAVIRUS): MAßNAHMEN UND INFORMATION ZUR ÜBERBRÜCKUNG DER PANDEMIE

### Maßnahmen seitens der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat kurzfristig ein weitreichendes Maßnahmenbündel geschnürt, dass Arbeitsplätze sichern und Unternehmen stärken soll:

### Steuern

- **Steuerstundung**  
Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, falls die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben.
- **Steuervorauszahlungen**  
Bei Gewinneinbrüchen, die auf das Coronavirus zurückzuführen sind, kann zur Sicherung der Liquidität die festgesetzten Steuervorauszahlungen für 2020 gemindert werden. Hierzu soll das Finanzamt entsprechende Anträge auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen leichter und schneller bearbeiten.
- **Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen**  
Es sind ebenfalls Maßnahmen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.
- **Vollstreckungsmaßnahmen**  
Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen sollen bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, sofern der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

### Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) mit den folgenden Erleichterungen verabschiedet. Die Neuerungen sind rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Das Kurzarbeitergeld kann rückwirkend ab dem 01.03.2020 beantragt werden, wenn und soweit der nachfolgend genannte Arbeits- und Entgeltausfall vorlag. Hierfür muss die Anzeige über den Arbeitsausfall spätestens bis zum 31.03.2020 bei der Agentur für Arbeit eingehen. Denn das Kurzarbeitergeld wird frühestens für den Monat geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur eingeht. **Betroffene Betriebe sollten daher schnell handeln.**

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben oder der Betrieb behördlich geschlossen wird, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn und sobald mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall / einer Arbeitszeitreduzierung und einem Entgeltausfall von mindestens 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Diese Schwelle lag zuvor bei einem Drittel der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann verzichtet werden. Bisher wurde verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit im Rahmen des rechtlich möglichen ins Minus gefahren werden. Der Arbeitgeber ist aber nach wie vor verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls zu unternehmen. Vermeidbar ist der Arbeitsausfall auch, wenn und solange er im Rahmen des rechtlich möglichen durch den Abbau positiver Arbeitszeitguthaben und Urlaub verhindert werden kann.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber zuvor auch bei Kurzarbeit für ihre Beschäftigten zahlen mussten, erstattet die Agentur für Arbeit für die ausgefallenen Arbeitsstunden nunmehr vollständig.



# UHY – NEWSletter

## SARS-COV-2 (CORONAVIRUS): MAßNAHMEN UND INFORMATION ZUR ÜBERBRÜCKUNG DER PANDEMIE

- Wenn keine Betriebsvereinbarung und keine tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung vorliegen, müssen die Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 % und für Arbeitnehmer 60 % der Nettoentgeltdifferenz.

### Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld und kann es beantragen?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter den nachfolgenden Links. Diese werden laufend aktualisiert.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

und

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Sie finden dort die Formulare zum Download und können die Anträge nach Registrierung auch online stellen.

### Insolvenzgefährdete Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor.

Diese Neuregelung dient dem Schutz der Geschäftsführung vor Insolvenzverschleppung.

**Sollten Sie noch Fragen haben, Unterstützung bei der Erstellung von notwendigen Anträgen wünschen, dann sprechend Sie uns bitte an!**



# UHY – NEWSletter



## INTERVIEW MIT ISABEL SCHELLENBERG, GESCHÄFTSFÜHRERIN DER UBX 2 OBJEKT BERLIN S.À R.L., TOCHTERGESELLSCHAFT DER HB REAVIS-GRUPPE

### Was verbirgt sich hinter der HB Reavis-Gruppe?

Gegründet wurde HB Reavis, damals noch AB Reavis, 1993 in Bratislava. HB Reavis war anfangs spezialisiert auf Immobilieninvestitionen in der slowakischen Hauptstadt.

Später folgte die Geschäftsausweitung auf Projektentwicklung von Gewerbe- und Büroimmobilien. Der Startschuss für die Entwicklung des ersten eigenen Projektes, dem Aupark Shopping Center in Bratislava, fiel 1998. Insbesondere durch die Entwicklung von Einkaufszentren unter der Marke in der Slowakei und der Tschechischen Republik wurde HB Reavis international bekannt.

Nach und nach erfolgte die Ausdehnung der geschäftlichen Tätigkeit mit Fokus auf weitere Länder in Osteuropa, zunächst Ungarn (seit 2006) und anschließend Polen (seit 2008). Zwischenzeitlich hatte sich HB Reavis zu einem namenhaften Projektentwickler in Osteuropa etabliert. 2013 wagte man schließlich den Sprung nach Westeuropa, zunächst Großbritannien und fünf Jahre später auch Deutschland.

HB Reavis fokussiert sich auf die komplette Konzeptionierung, Projektentwicklung und Bebauung von gewerblichen Immobilien. Unsere Mission ist es, Büro- und Geschäftsimmobilien ganzheitlich zu entwickeln. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Arbeitsbereiche zu gestalten, die das Wohlbefinden der Menschen fördern.

Dabei nutzen wir Konzepte der Arbeitsplatzberatung unter Einbindung von interdisziplinären Teams aus Architekten, Organisationspsychologen und Experten für UX Design, was für User Experience (Nutzererfahrung) steht.

Unsere hauseigenen Submarken wie Oregameo und Symbiosy ermöglichen es uns, den Bedürfnissen der heutigen Arbeitsplatzgestaltung gerecht zu werden. Im Fokus unserer Entscheidung stehen dabei immer sowohl der Nutzer als auch das lokale Umfeld unserer Projekte. Unter der Marke HubHub bietet HB Reavis an den Standorten Bratislava, London, Warschau, Budapest und Prag auch Möglichkeiten zum Co-Working an.

Seit der Gründung im Jahr 1993 hat HB Reavis insgesamt 1,1 Millionen Quadratmeter Gewerbe- bzw. Bürofläche realisiert. Weitere 1,3 Millionen werden in den kommenden Jahren folgen. Aktuell befinden sich elf Projekte in der Entwicklung, einige davon stehen kurz vor der Fertigstellung.

Mittlerweile beschäftigt die HB Reavis-Gruppe etwa 800 Mitarbeiter, davon sind derzeit etwa 30 Mitarbeiter in Berlin tätig.

Das Hauptquartier von HB Reavis befindet sich in einem eigenen Bürogebäude in Bratislava im neu errichteten Office District „Nivy Zone“. Die Verwaltung der Projekte erfolgt über Gesellschaften in Luxemburg. Luxemburg ist insbesondere aufgrund des dort vorhandenen Know hows, der Expertise für Fondsverwaltung und Beratungsintensität als Standort sehr geeignet.







# UHY – NEWSletter

## INTERVIEW MIT ISABEL SCHELLENBERG, GESCHÄFTSFÜHRERIN DER **UBX 2 OBJEKT BERLIN S.À R.L.**, TOCHTERGESELLSCHAFT DER HB REAVIS-GRUPPE

**Welche Schwerpunkte haben Sie in Deutschland bzw. in Berlin?**

*Der Sprung auf den deutschen Markt erfolgte in 2017/2018. HB Reavis akquirierte bisher zwei Projekte, jeweils eines in Berlin sowie in Dresden, wobei sich das Projekt in Dresden derzeit noch in einem frühen Planungsstadium befindet.*

*Zur Entwicklung des unter dem Motto „Work.Eat.Meet.“ stehenden Projektes DSTRCT in Berlin wurde das ehemalige Schlachthofgelände an der Landsberger Allee erworben, das teilweise mit unter Denkmalschutz stehenden Hallen bebaut ist. Bauherrin und Eigentümerin des Projekts ist die UBX 2 Objekt Berlin S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg. Beim Schlachthofgelände handelt es sich um zwei Teilflächen, deren Bebauung mit innovativen Büro- und Gewerbeflächen sowie einem Food-Market unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes geplant ist. Grundsteinlegung für dieses Vorhaben war am 27. September 2019. Die gesamte Bebauung umfasst etwa 50.000 qm Nutzfläche. Erste Mieter sind bereits mit Strato und Ionos gefunden. Die Fertigstellung des Projektes ist für Mitte 2021 geplant.*

*In der Zukunft möchten wir weiter in Deutschland investieren. Derzeit werden aktiv Grundstücke mit entsprechenden Planungs- und Bebauungsmöglichkeiten gesucht und die Entwicklungsmöglichkeiten geprüft.*



Projekt Landsberger Allee / Weitere Informationen unter <https://hbreavis.com/de/>

**Wie kam der Kontakt mit UHY zustande und wobei können wir Sie besonders unterstützen?**

*Ich arbeite jetzt seit über einem Jahr für HB Reavis am Standort Luxemburg. Davor war ich einige Jahre bei einem anderen Immobilienunternehmen in Berlin in verantwortlicher Stellung als Tax Manager tätig. UHY war damals steuerlicher Berater dieses Unternehmens, somit kennen wir uns bereits einige Jahre.*

*Nach dem Wechsel zu HB Reavis bot sich im Rahmen der Vergabe der Beratungsleistungen die Möglichkeit, wieder mit UHY kooperieren.*

*Aufgrund der guten Erfahrungen war für mich schnell klar, dass ich sehr gern wieder mit UHY zusammenarbeiten wollte und habe sodann diese Gelegenheit ergriffen. Ich würde mich freuen, wenn uns UHY auch zukünftig bei unseren Projekten unterstützen kann.*

**Frau Schellenberg, wir möchten uns herzlich für das Interview bedanken und freuen uns auf die weitere, spannende Zusammenarbeit!**



# UHY – NEWSletter

## NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE STEUER- BEFREIUNG VON INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

TOBIAS GERDEMANN, DIPLOM-KAUFMANN, UHY DEUTSCHLAND AG, KÖLN

### Einleitung

Auch wenn mittlerweile schon jahrzehntelang in Kraft, das gegenwärtige EU-Mehrwertsteuersystem war von dem Beginn seiner Entstehung an lediglich als ein vorläufiges Mehrwertsteuersystem innerhalb der EU entwickelt worden. Nun hat die EU-Kommission einen Mehrwertsteuer-Aktionsplan beschlossen. Ziel ist die Implementierung eines einfacheren und weniger missbrauchsanfälligen Mehrwertsteuersystems innerhalb der EU. Des Weiteren soll das neue Mehrwertsteuersystem den Anforderungen der Globalisierung und der Digitalisierung genügen. Die Umsetzung des Aktionsplanes wird voraussichtlich mehrere Jahre beanspruchen. Aufgrund zunehmender grenzüberschreitender MwSt-Missbräuche (z. B. durch sog. „betrügerische Karussellgeschäfte“) wurden zunächst ab dem 1. Januar 2020 Sofortmaßnahmen, sog. „Quick Fixes“, rechtlich umgesetzt. In der Folge kommen auf Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU ausüben, ab 2020 Änderungen zu, welche insbesondere die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen, Reihengeschäften und Konsignationslagern betreffen.

Der Ihnen vorliegende Aufsatz fokussiert sich auf die Gesetzesänderungen betreffend innergemeinschaftliche Lieferungen. Durch die Globalisierung von Beschaffungs- und Absatzmärkten sollte das Thema für einen großen Teil der Adressaten dieses NEWSletters Relevanz besitzen. Neben der Darstellung der rechtlichen Veränderungen werden dem Leser auch die Rechtsfolgen und damit verbundene notwendige Handlungsmaßnahmen aufgezeigt.

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung

Innergemeinschaftliche Lieferungen, demnach Lieferungen, bei denen der Liefergegenstand

grenzüberschreitend in das übrige EU-Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird, sind nach § 4 Nr. 1b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die innergemeinschaftliche Lieferung ist in § 6a UStG kodifiziert. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6a UStG erweiterten sich mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Demnach ist es nun notwendig, dass der Abnehmer der grenzüberschreitenden Lieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist. Das bedeutet, der Abnehmer muss im Zeitpunkt der an ihn bewirkten grenzüberschreitenden Lieferung eine ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen und diese auch gegenüber dem liefernden Unternehmer verwenden. Der Besitz und die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen EU-Mitgliedstaates durch den Abnehmer der Lieferung wird folglich eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Bislang ist die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers durch den Lieferanten keine materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung, sondern lediglich ein Formerfordernis. In der Folge sieht das UStG nur Geldstrafen für den Fall der Nichtbeachtung einer Aufzeichnung vor. Zukünftig wird bei einer fehlenden Aufzeichnung oder der Aufzeichnung einer falschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die innergemeinschaftliche Lieferung zwingend als steuerpflichtig behandelt.

Verifizierung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Folgend den bisherigen Ausführungen erlangt die Verifizierung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers durch den Lieferanten enorm an Bedeutung. Für die Verifizierung empfiehlt sich die sog. „qualifizierte Bestätigungsabfrage“ gemäß § 18e UStG. Im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsabfrage werden zusätzlich zu der zu überprüfenden Umsatzsteuer-Identifikationsnum-



# UHY – NEWSletter

## NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE STEUERBEFREIUNG VON INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

TOBIAS GERDEMANN, DIPLOM-KAUFMANN, UHY DEUTSCHLAND AG, KÖLN

mer Name und Anschrift des Inhabers der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geprüft. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall detailliert mit, inwieweit die angefragten Angaben von dem EU-Mitgliedstaat, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, als zutreffend gemeldet werden.

Neben der „händischen“ und damit aufwendigen Abfrage von einzelnen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern besteht die Möglichkeit einer automatisierten Abfrage über eine sog. „XML-RPC-Schnittstelle“. Bei der Erfassung einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Buchhaltungssystem wird im diesem Fall automatisiert die ausgewählte bzw. eingegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden mit den existierenden Kundendaten (Name, Anschrift, Rechtsform) verknüpft. Im Rahmen eines Datenaustausches werden diese Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten abgeglichen. Die vom Bundeszentralamt automatisiert übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes kann unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden. In diesen Fällen akzeptiert die Finanzverwaltung als Nachweis der durchgeführten qualifizierten Abfrage einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer den vom Bundeszentralamt für Steuern empfangenen Datensatz (vgl. Abschn. 18e.1 Abs. 2 S. 5 UStAE).

### Zusammenfassende Meldung

Entsprechend § 18a UStG ist jeder Unternehmer, der innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt hat, verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Meldezeitraums eine Zusammenfassende Meldung (sog. „MIAS Eintrag“) zu übermitteln. Der Gesetzgeber qualifiziert die Abgabe bisher lediglich als eine formelle, aber keine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b UStG. Verstöße gegen die Meldepflicht können daher bisweilen nur mit einer Geldbuße geahndet werden.

Seit dem 1. Januar 2020 wird die Gewährung einer Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1b UStG an die treffende Abgabe der Zusammenfassenden Meldung bedingt. Durch die Gesetzesänderung wird die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung im Sinne des § 18a UStG nicht nachkommt oder soweit er diese unrichtig oder unvollständig abgegeben hat. Eine etwaige Versagung der Steuerbefreiung tritt zeitlich regelmäßig nach Bewirken des Umsatzes ein, weil die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung zeitlich verzögert erfolgt und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen kann, ob die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ordnungsgemäß erfolgte.

Des Weiteren ist der Unternehmer, der nachträglich erkennt, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, verpflichtet, die ursprüngliche Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen. Berichtigt der Unternehmer eine ursprünglich unrichtig oder unvollständig abgegebene Zusammenfassende Meldung, wirkt diese für die Zwecke der Steuerbefreiung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück. Entsprechendes gilt für die verspätete Abgabe einer richtigen und vollständigen Meldung (vgl. § 18a Abs. 10 UStG).

### Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Schon bisher hat der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Kann der Unternehmer diesen Nachweis nicht, nicht vollständig oder zeitnah führen, geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass die





# UHY – NEWSletter

## NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE STEUER- BEFREIUNG VON INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

TOBIAS GERDEMANN, DIPLOM-KAUFMANN, UHY DEUTSCHLAND AG, KÖLN

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung grundsätzlich nicht erfüllt sind (Abschn. 6a.2 Abs. 3 S. 4 UStAE).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde der § 17a UStDV, welcher die Regelungen zum Belegnachweis fasst, in neuer Fassung im Umsatzsteuergesetz kodifiziert. § 17a UStDV n.F. differenziert erstmals, ob der Verkäufer oder Erwerber die Gegenstände befördert oder versendet. In Abhängigkeit davon stellt der Gesetzgeber unterschiedliche Nachweisanforderungen.

Gibt der Verkäufer an, dass Gegenstände von ihm befördert oder versandt wurden, bedarf es mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen. Als Nachweis gilt ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief oder ein Konnossement. Einer dieser beiden Nachweise kann durch einen nicht widersprüchlichen Nachweis ersetzt werden, der die Beförderung oder den Versand bestätigt. Als mögliches Dokument ist hier die Versicherungspolice über den Transport, ein Nachweis über die Bezahlung des Transportes, eine notarielle Bestätigung über die Ankunft der Gegenstände oder eine von Lagerhaltern ausgestellte Quittung über die Einlagerung zu nennen.

Bei einem Befördern oder Versenden durch den Leistungsempfänger gilt grundsätzlich dasselbe wie im Falle des Transportes durch den liefernden Unternehmer. Jedoch bedarf es für die Steuerbefreiung zusätzlich eines dritten Dokumentes in Form einer Gelangensbestätigung.

Die Inhalte des § 17a UStG a.F. werden seit dem 1. Januar 2020 in § 17b UStG wiedergegeben. Das bedeutet, dass die bisherigen Möglichkeiten der Nachweisführung, einschließlich der Nachweisführung durch die Gelangensbestätigung, auch weiterhin bestehen. Demnach werden die Möglichkeiten zur Nachweisführung lediglich erweitert.

### Fazit

Die stetige qualifizierte Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten sowie der korrekte Ausweis der Lieferungen in der Zusammenfassenden Meldung müssen, angesichts einer ansonsten drohenden Steuerpflicht, noch mehr in das Bewusstsein der Unternehmen rücken. In der Folge ist eine Strukturierung der innerbetrieblichen Prozesse notwendig. Es empfiehlt sich eine IT-seitig gestützte regelmäßige Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers.

Die Möglichkeiten der Nachweisführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen werden ab dem 1. Januar 2020 erweitert. Neben der bisherigen Nachweisführung ergeben sich alternativ weitere Nachweismöglichkeiten im Sinne des § 17a UStG n.F. Jedoch verlangt § 17a UStG n.F., dass Belege stets von zwei voneinander unabhängigen Parteien vorgelegt werden können. In der Folge dürfte eine Nachweisführung nach § 17a UStG n.F. einen höheren Arbeitsaufwand bedingen.



# UHY – NEWSletter



## STEUER NEWS

### **EU-Wettbewerbsaufsicht gibt deutsche „Sanierungsklausel“ frei**

Die Europäische Kommission ist laut Pressemitteilung vom 22. Januar 2020 zu dem Schluss gekommen, dass die „Sanierungsklausel“, eine deutsche Steuervergünstigung für notleidende Unternehmen, keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften darstellt. Die Sanierungsklausel ermöglicht es einem notleidenden Unternehmen, Verluste in einem bestimmten Jahr mit Gewinnen in zukünftigen Jahren zu verrechnen, trotz Veränderungen in der Aktionärsstruktur.

Die Entscheidung folgt auf Urteile des EuGH (C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16, C-219/16), der 2018 eine Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen aus dem Jahr 2011 für nichtig erklärte. Um diese Urteile umzusetzen, hat die Kommission die Maßnahme anhand eines breiteren Bezugsrahmens bewertet, einschließlich der Vorschriften des deutschen Rechts, die es Unternehmen generell erlauben, Verluste für steuerliche Zwecke vorzutragen.

Die EU-Wettbewerbsaufsicht kam zu dem Schluss, dass die Sanierungsklausel nicht von diesen allgemeinen Regeln abweicht und daher notleidenden Unternehmen keinen selektiven Vorteil gegenüber anderen Unternehmen verschafft.

### **Sonderbetriebsvermögen bei doppel- bzw. mehrstöckigen Personengesellschaften**

Liegt bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften jeweils eine ununterbrochene Mitunternehmerkette vor, ist laut Urteil des BFH vom 12. Oktober 2016 (Az. I R 92/12, DStR 2017, S. 589) der mittelbar dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleichzustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Der BFH schlussfolgert daraus, dass für den mittelbar beteiligten Gesellschafter nicht nur Sonderbetriebsvermögen I, sondern auch Sonderbetriebsvermögen II bei der Untergesellschaft gebildet werden kann.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich laut einer Kurzinformation vom 20. August 2018 des Finanzministeriums Schleswig-Holstein (Az. VI 307 – S 2241 – 319, DStR 2019, S. 2320) dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Weiter wird darin ausgeführt, dass deshalb im Fall der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Anteile der Obergesellschaft die Finanzierungsaufwendungen, die teilweise auch auf die mittelbar gehaltenen Beteiligungen an den Untergesellschaften entfallen, im Verhältnis der Anschaffungskosten für die anteiligen Wirtschaftsgüter in der Obergesellschaft und in den Untergesellschaften auf-zuteilen sind.

### **Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten**

Wird zu einer bislang unverzinslichen Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag nachträglich eine Zinsabrede getroffen, ist die Verbindlichkeit laut Urteil des BFH vom 22. Mai 2019 (Az. X R 19/17, DStR 2019, S. 2118) dennoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG mit 5,5 % abzuzinsen. Die Zinsabrede könne, auch wenn diese zivilrechtlich rückwirkend erfolgte, wegen des bilanzsteuerrechtlichen Stichtagsprinzips und des allgemeinen steuerlichen Rückwirkungsverbots erst für künftige Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden.

Weiter führt der BFH aus, dass jedenfalls im Streitjahr 2010 die Höhe des Abzinsungssatzes mit 5,5 % nicht verfassungswidrig ist. Das niedrigere Marktzinsniveau habe sich in 2010 noch nicht derart strukturell verfestigt, dass dem Gesetzgeber nicht zuzubilligen gewesen wäre, aus Vereinfachungsgründen an dem Abzinsungssatz festzuhalten.

### **Gewerbesteuer bei Betriebsausgaben vor Betriebseröffnung**

Anders als bei der Einkommensteuer sind vorbereitende Betriebsausgaben, die in der Zeit vor Betriebseröffnung und vor Beginn der sachlichen Steuerpflicht entstehen, nicht vom Gewerbeertrag abzuziehen.



# UHY – NEWSletter

## STEUER NEWS

Auf den Zahlungszeitpunkt kommt es dabei unabhängig von der Art der Gewinnermittlung nicht an, sodass es auch dann bei der Nichtabzugsfähigkeit bleibt, wenn die Kosten vor Betriebseröffnung entstanden sind, aber erst danach bezahlt werden. Laut einer Verfügung des LfSt Niedersachsen vom 12. August 2019 (Az. G 1421-17-St 25/St 251, DStR 2019, S. 2264) sind Beispiele für solche Betriebsausgaben: Anwalts- und Beratungskosten, Inseratskosten, Telefon- und Reisekosten, Schulungskosten sowie Mieten für noch nicht betriebsbereite Geschäftsräume.

*Hinweis: In der Praxis prüfen die Finanzämter vor allem dann besonders sorgfältig, ob gewerbesteuerlich nichtabzugsfähige Betriebsausgaben vorliegen, wenn der Verlust im Gründungsjahr mehr als EUR 30.000 beträgt.*

### Vorzeitige Auflösung eines langfristigen Mietvertrags gegen Abfindungszahlung des Mieters

Mit Beschluss vom 22. Mai 2019 (Az. XI R 20/17, BFH/NV 2019, S. 1256) stellt der BFH klar, dass die Voraussetzungen für einen umsatzsteuerlich entgeltlichen Leistungsaustausch vorliegen, wenn ein Vermieter bei vorzeitiger Auflösung seines langfristigen Mietvertrags im Interesse des Mieters auf seine ihm zustehende vertragliche Rechtsposition gegen Zahlung einer Abfindung verzichtet.

Konkret verkürzte die Mieterin aufgrund betrieblicher Belange die Laufzeit des Mietvertrages und zahlte den vereinbarten Abfindungsbetrag. Diesen qualifizierte die Vermieterin in ihrer Umsatzsteueranmeldung als nicht steuerbaren Schadenersatz. Der BFH schloss sich dieser Beurteilung jedoch nicht an.

### Zuordnung teilunternehmerisch genutzter Gegenstände

Voraussetzung für die Zuordnung eines teilunternehmerisch genutzten Gegenstandes zum Unternehmensvermögen ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG, dass dieser zu mindestens 10 % für unter-

nehmerische Zwecke genutzt wird. Die dazu erforderliche Ermächtigung der EU wurde laut Verfügung der OFD Karlsruhe vom 13. August 2019 (Az. S 7300 Karte 6, DStR 2019, S. 2086) zuletzt mit Durchführungsbeschluss (EU) vom 27. Dezember 2018 des Rats der EU bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

### Rückgängigmachung einer Anteilsvereinigung

Wird ein grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb innerhalb von zwei Jahren rückgängig gemacht, wird auf Antrag auf die Festsetzung der Steuer verzichtet bzw. eine bereits vorgenommene Steuerfestsetzung aufgehoben. Dies setzt allerdings voraus, dass der Erwerbsvorgang fristgerecht und vollständig angezeigt wurde.

Im Fall der Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs durch Anteilsvereinigung weist der BFH mit Urteil vom 22. Mai 2019 (Az. II R 24/16, DStR 2019, S. 2258) darauf hin, dass die Nichtfestsetzung der Steuer die ordnungsgemäße Anzeige gegenüber dem für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Abs. 3 GrEStG zuständigen Finanzamt voraussetzt. Demnach ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, wenn ein außerhalb dieses Bezirks liegendes Grundstück betroffen ist.

Im Streitfall erfolgte die Anzeige des Erwerbs an die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts, in dessen Bezirk sich das Grundstück befand. Somit lag keine ordnungsgemäße Anzeige vor.

*Hinweis: Das Urteil betont abermals, dass bei der Anzeige eines grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbs große Sorgfalt erforderlich ist, um im Falle einer Rückgängigmachung die Entstehung der Steuer zu vermeiden bzw. deren Rückerstattung beanspruchen zu können.*



# UHY – NEWSletter

## STEUER NEWS

### **Verfassungsrechtliche Zweifel an der Regelung zur Verwaltungsvermögensgrenze von 90 %**

In einem Verfahren des vorläufigen Rechts-schutzes äußert das FG Münster ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Schenkungsteuerbescheids unter Anwendung der 90 %-Prüfung nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG. Danach kommen die Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen nicht zur Anwendung, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens vor Schuldenabzug am begünstigungsfähigen Betriebsvermögen mindestens 90 % beträgt. Mit Beschluss vom 3. Juni 2019 (Az. 3 V 3697/18, ZEV 2019, S. 551) gewährt das FG Münster aus diesem Grund die Aussetzung der Vollziehung des festgesetzten Steuerbetrags.

Im Streitfall wurden alle Anteile an einer GmbH unentgeltlich übertragen. Der gemeine Wert der Anteile wurde mit rund EUR 556.000 festgestellt. Im Betriebsvermögen der GmbH befanden sich Finanzmittel in Höhe von rund Mio. EUR 2,6, denen Schulden in Höhe von rund Mio. EUR 3,1 gegenüberstanden. Da eine Schuldenverrechnung gesetzlich explizit im Rahmen der 90 %-Prüfung ausgeschlossen ist und somit die als Verwaltungsvermögen nicht begünstigten Finanzmittel ein Vielfaches des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens von rund EUR 556.000 darstellten, versagte das Finanzamt die für Betriebsvermögen vorgesehenen Begünstigungen.

Das FG Münster begründet seine Zweifel an der Verfassungskonformität der 90 %-Prüfung damit, dass diese – wie im Streitfall – zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis führe. Auch sei zweifelhaft, ob dieses Ergebnis durch den Gesetzeszweck der Missbrauchsverhinderung gedeckt sei.

Ob die Regelung der 90%-Prüfung abweichend vom Wortlaut auszulegen ist, um so eine rechtmäßige Anwendung zu ermöglichen, ist laut FG Münster im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu entscheiden.

Es bleibt damit abzuwarten, zu welchem Ergebnis das FG Münster im Hauptsacheverfahren kommt. Auch bleibt abzuwarten, ob ggf. demnächst der BFH mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der 90%-Prüfung befasst sein wird.

### **Wohnungsbegriff bei erbschaftsteuerlichem Familienheim**

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist der Erwerb von Todes wegen des Eigentums an einem bebauten Grundstück u. a. durch Kinder steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Voraussetzung ist, dass dieses Familienheim vom Erwerber unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt wird und die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt.

Nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Köln vom 30. Januar 2019 (Az. 7 K 1000/17, EFG 2019, S. 1126) ist der Begriff einer Wohnung restriktiv auszulegen und von einem streng numerischen Verständnis auszugehen. Aus diesem Grund erfasse die Steuerbefreiung nur eine einzige Wohnung.

Im Streitfall hatten die Erblasserin und der Kläger im Mehrfamilienhaus der Erblasserin gemeinsam die 125 qm große Wohnung im Obergeschoss für das Familienleben genutzt. Im Erdgeschoss befand sich eine weitere voll ausgestattete 115 qm große selbstgenutzte Wohnung, ohne dass diese mit der OG-Wohnung räumlich verbunden war. Der Kläger machte die Steuerbefreiung für ein Familienheim für beide Wohnungen, begrenzt auf 200 qm, geltend. Das FG Köln gewährte die Steuerbefreiung jedoch nur für eine der Wohnungen.



# UHY – NEWSletter



## HGB NEWS

### Regulierung der Vorstandsbezüge durch ARUG II

Der Bundestag hat am 14. November 2019 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) beschlossen. Neu ist die Einführung eines erweiterten Vergütungsberichtes nach § 162 AktG einer zweifachen Vergütungsentscheidung durch die Hauptversammlung. Weiterhin hat der Gesetzgeber die Höhe und Struktur der Vorstandsbezüge reguliert. Künftig müssen diese auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat verpflichtet, für die Vorstände eine Maximalvergütung zu beschließen. Die Hauptversammlung hat abweichend davon das Recht, die Maximalvergütung zu kürzen, nicht jedoch zu erhöhen.

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich nur für börsennotierte Unternehmen.

### Passivierung von Filmförderdarlehen

Medienunternehmen gewähren Förderdarlehen an die Hersteller von Filmen. Die Hersteller müssen diese Darlehen im Einzelfall nur zurückzahlen, wenn die Verwertungserlöse aus den Filmen innerhalb einer bestimmten Frist ausreichend sind. Für diese Tilgungsverpflichtung hat der Hersteller bisher eine Verbindlichkeit in vollständiger Höhe gebildet. Der BFH hat die Bildung dieser Verbindlichkeit jedoch abgelehnt bzw. stark eingeschränkt.

Nach dem BFH-Urteil vom 10. Juli 2019 ist ein Filmförderdarlehen nur aus in einem bestimmten Zeitraum erzielten (zukünftigen) Verwertungserlösen zu tilgen. Die Passivierung des Darlehens beschränkt sich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf den tilgungspflichtigen Anteil der Erlöse. Die Regelung des § 5 Abs. 2a EStG betrifft auch den (weiteren) Ansatz "der Höhe nach", nachdem tilgungspflichtige Erlöse angefallen sind. Im Ergebnis kann eine aufwandswirksame Passivierung nur noch in Höhe der am Bilanzstichtag tilgungsrelevanten Teile erfolgen.

### Geänderte Rechnungszinssätze für langfristige Rückstellungen zum 31. Dezember 2019

Zum 31. Dezember 2019 liegt der Rechnungszins nach IFRS/US-GAAP für Pensionsverpflichtungen für einen typischen gemischten Bestand bei 0,98 % p. a. Der HGB-Diskontierungszinssatz (Laufzeit 15 Jahre) beträgt als 10-Jahresdurchschnitt 2,71 % p. a. sowie als 7-Jahresdurchschnitt 1,97 % p. a. Am 31. Dezember 2020 sind auf Basis des derzeitigen Kapitalmarktniveaus weiter sinkende Zinssätze zu erwarten. Durch die niedrigeren Rechnungszinssätze ist in den Abschlüssen 2019 bei ansonsten unveränderter Situation mit höheren Rückstellungen zu rechnen, die das Ergebnis aufwandswirksam belasten.





# UHY – NEWSletter



## IT NEWS

Digitaler Belegtausch für die Einkommensteuererklärung

Kennen Sie das? Man schiebt es wochenlang vor sich her – das Zusammenstellen und Aufbereiten der Belege für die Einkommensteuererklärung. Wir unterstützen Sie gern bei der Erstellung der Steuererklärung, aber ohne Ihre vollständige Vorarbeit – nämlich dem Zusammenstellen der relevanten Unterlagen – fehlen uns die Informationen und somit die Basis für Ihre Steuererklärung.

Um Ihnen das mühevoll Aufbereiten zu vereinfachen, stellt die DATEV seit Kurzem eine kostenlose App bereit, in der Sie die Belege sicher und effizient uploaden können, wenn Sie Ihnen „in die Hände fallen“. Sie können die Belege fotografieren und sofort oder später entsprechenden Veranlagungsjahren und Einkunftsarten oder sonstigen Beleggruppen zuordnen. Die Papierbelege legen Sie anschließend wie gewohnt in Ihrem papierbasierten Sortiersystem ab, ohne Sie nochmal raussuchen zu müssen.

Sie können jederzeit online gehen und nachsehen, was bereits hochgeladen ist und was eventuell noch fehlt. Bei der Überprüfung zeigt

Ihnen die Onlineanwendung auch Beispiele für relevante Dokumente übersichtlich an, sodass Sie möglichst einfach und schnell prüfen können, ob die Einzelsachverhalte in Ihrem Falle relevant sind.

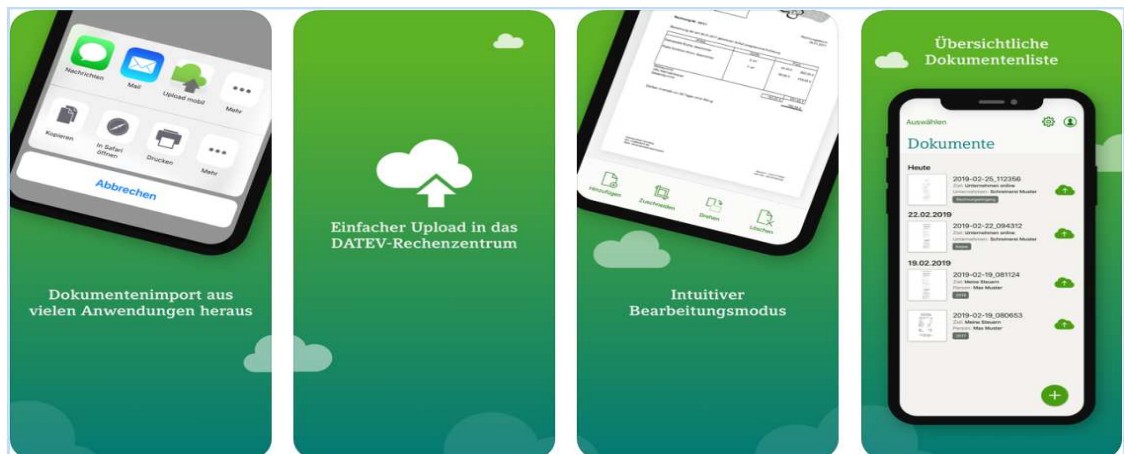
Wenn Sie meinen, alle Belege sind vollständig, dürfen Sie uns darüber informieren. Wir werden die Belege über eine Schnittstelle verarbeiten und Ihre Steuererklärung erstellen.

Was Sie dafür benötigen?

- einen Internetzugang,
- ein Smartphone oder eine SmartCard,
- von uns für Sie vergebene Rechte/Unterberaternummer und
- ein Programm zur Ansicht von PDF-Dateien.

Welche Vorteile bietet diese Vorgehensweise? Diese Art des Belegtauschs ist ein weiterer Schritt zum papierlosen Versand von Steuererklärungen. Er ist umweltschonend, einfach, sicher, kosten- und zeitsparend, ohne Ihr E-Mail-Postfach zu beanspruchen.

Haben Sie Interesse? Dann sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gern bei der Einrichtung.



Übersicht der App-Anwendung eines Apple-Endgerätes (auch für Android verfügbar)



# UHY – NEWSletter

## IMPRESSUM

**UHY – NEWSletter** wird veröffentlicht von der

UHY Deutschland AG  
Industriestraße 161, Haus 1  
50999 Köln.  
Tel: +49 2236 33605-0

und der

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG  
Industriestraße 161, Haus 1  
50999 Köln  
Tel: +49 2236 33303-0

Redaktion:  
Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG,  
Hendrik Stoeber

koeln@UHY-Deutschland.de  
koeln@lko.de

[www.uhy-deutschland.de](http://www.uhy-deutschland.de)  
[www.lko.de](http://www.lko.de)

UHY Deutschland AG und die Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des **UHY – NEWSletters** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **UHY – NEWSletters** keine Entscheidungen getroffen werden.